

## PRESSEMITTEILUNG

### Beteiligung an Bewertungsreserven

#### **Aktuelles BGH-Urteil keine Überraschung**

*Hamburg, 28. Juni 2018* „Das Urteil des Bundesgerichtshofs ist aus unserer Sicht nicht überraschend“, erklärt Dr. Marcus Simon, Vorstand der WInninger AG. „Die Vorgaben des Lebensversicherungsreformgesetzes von 2014 waren eindeutig und dienen dazu, dass die gesamte Versichertengemeinschaft fair von den Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen profitiert. Da halten auch wir es für richtig, bei der Frage der Beteiligung ausscheidender Kunden an den Bewertungsreserven die langfristige Erfüllbarkeit von Zusagen höher zu werten als eine Marktschwankungen unterliegende Stichtagsbetrachtung.“

Grundsätzlich erklärt der Bundesgerichtshof die Beteiligung der Lebensversicherungskunden an Bewertungsreserven für verfassungsgemäß. Sie ist ein wichtiger Bestandteil des Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (kurz LVRG) aus dem Jahr 2014. Mit diesem Maßnahmenpaket sollte in der anhaltenden Niedrigzinsphase sichergestellt werden, dass die Versicherungsgesellschaften langfristig ihre vertraglichen Verpflichtungen, wie z. B. die Zahlung der Garantieverzinsung, gegenüber ihren Kunden erfüllen können. Vor diesem Hintergrund dürfen Versicherer ausscheidende Kunden nur eingeschränkt an Bewertungsreserven beteiligen. Allerdings müssen Sie dies, laut dem aktuellen Urteil, dem Kunden gegenüber transparent machen und nachvollziehbar begründen.

#### **Wie Bewertungsreserven entstehen**

Bewertungsreserven entstehen, wenn die vom Versicherungsunternehmen zur Kapitalanlage erworbenen Wertgegenstände am Markt einen höheren Wert haben als der ursprüngliche Kaufpreis. An der Wertsteigerung beispielweise von Aktien und Immobilien ist der Versicherungskunde unverändert hälftig zu beteiligen, da diese als dauerhaft und nachhaltig angenommen werden. Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere, wie zum Beispiel deutsche Staatsanleihen, bilden sich, wenn wie geschehen, die Zinsen am Kapitalmarkt sinken und die früher erworbenen Zinspapiere somit eine über dem aktuellen Niveau liegende Verzinsung ausweisen und dadurch im Kurs steigen.

Werden solche Bewertungsreserven ausgezahlt, wirkt das wie eine Vorauszahlung auf zukünftige Zinserträge, die das Versicherungsunternehmen erst in der Folgezeit vereinnahmen wird, und steht der Versichertengemeinschaft somit nicht mehr zur Verfügung. Daher sollen diejenigen Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere, die für die Sicherstellung des Garantiezinses der verbleibenden Versicherten benötigt werden, der Gemeinschaft aller

Versicherten erhalten bleiben und dürfen bei Vertragsbeendigung nicht ausbezahlt werden. Darüber hinausgehende Bewertungsreserven auf festverzinsliche Wertpapiere und solche auf andere Kapitalanlagen kommen dem ausscheidenden Kunden hingegen hälftig zugute.

„Es ist schon so, dass seit vier Jahren die ausscheidenden Versicherten in geringerem Umfang an den Bewertungsreserven beteiligt werden als vor dem LVRG“, so Simon. „Allerdings wurden im Gegenzug auch die Eigentümer der Versicherungsgesellschaften zur Finanzierung der Garantien herangezogen, indem sie z.B. den Kunden einen höheren Anteil an den Risikogewinnen zukommen lassen müssen und die Voraussetzungen für Dividendenzahlungen verschärft wurden.“

Die **Winninger AG** mit Sitz in Hamburg setzt mit ihrem innovativen, online basierten Ankaufsprozess einen neuen Standard im Zweitmarkt für Lebensversicherungen. Bereits im Jahr 1999 haben ihre Gesellschafter den Ankauf von Lebensversicherungen in Deutschland ins Leben gerufen und verfügen über entsprechend langjährige Erfahrung. Das Unternehmen kauft ausschließlich deutsche Kapitallebens- und Rentenversicherungen.

Pressekontakt

PR.iO Public Relations  
Inga Oldewurtel

[Oldewurtel@prio-pr.de](mailto:Oldewurtel@prio-pr.de)  
08178/6921675 oder 0176-62261897